

aufzuruf abgestimmt werden, weil man nicht wissen konnte, wohin sich die Mehrheit der Kammer neigen würde. Wenn dieses sich dergethan hat, wird über das erlangte Resultat noch durch Namensaufruf abgestimmt werden müssen. Ich werde nun auf die Frage zurückkommen, bei welcher die Stimmen standen, nämlich auf das Separatvotum des v. Posern, und frage die Kammer: Ob sie demselben beitrete? Wird mit 16 gegen 14 Stimmen verneint.

Präsident: Nun würde ich auf das Amendement Sr. Königl. Hoheit kommen und frage die Kammer: Ob sie dasselbe anzunehmen gemeint sei? Mit 18 gegen 12 Stimmen bejaht.

Bei dem hierauf stattfindenden Namensaufruf erklärten sich 17 gegen 13 Stimmen für den Antrag. —

Nach Wiedereintritt des Herrn Ministers und des Königl. Commissairs erfolgt die Berathung des zweiten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung, nämlich des Berichtes der zweiten Deputation, das Gesetz über die Pensionen der Königl. Sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen betreffend. (Den Bericht und die Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gesetzentwurf s. in Nr. 251. dieses Blattes Seite 4168. folg.)

Referent Vicepräsident D. Deutrich trägt zuvörderst aus dem gegenwärtig vorliegenden Berichte Folgendes vor:

Der obgedachte Gesetzentwurf, über welchen die 2. Deputation nach erfolgter Vernehmung mit der 1. Deputation über die §§. 2. 8. 9. 22. 25. und 41. und den Königl. Commissarien Bericht erstattet, gründet sich auf die in der ständischen Schrift vom 31. Mai 1834 geschehene Erklärung: „Daß die Grundsätze über die Pensionen der Civilstaatsdiener, wie sie im Gesetze über diese Staatsdiener aufgestellt worden, bei den Militairpensionen, so viel es die Verschiedenheit der Verhältnisse nur irgend gestattet, in Anwendung gebracht werden möchten,“ und es soll nunmehr an die Stelle des in Folge gleichzeitiger ständischer Ermächtigung in Gemäßheit jener Erklärung entworfenen interimistischen Regulativs über die Militairpensionen treten. Die Deputation erachtet, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wenn die von ihr für angemessen befundenen Modifikationen, mit denen die Königl. Commissarien einverstanden sind, eintreten, jener ständischen Erklärung ganz entsprechen würde, und sie geht daher zu den einzelnen Bemerkungen über.

ad §. 1. (vgl. Nr. 251. dieses Blattes S. 471. Spalte 1. flg.) In Beziehung auf die §. 13. hat die II. Kammer beschlossen, daß das Beiwort: „wirkliche“ vor das Wort „Dienstzeit“ gesetzt werden möge, um dem Mißverständnisse zu begegnen, als wenn die doppelte Berechnung der Campaignejahre vor dem 40. oder beziehentlich 10. Jahre diese Zeiträume mit ausfüllen könnten. Die Paragraphe würde daher so zu fassen sein: „Ein Anspruch — wird erlangt a) nach einer wirklichen Dienstzeit von 40 Jahren, b) bei erwiesener ohne — Dienstunfähigkeit nach einer wirklichen Dienstzeit von 10 Jahren.“ Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Fassung.

Präsident: Zuvörderst würde ich zu fragen haben: Ob die Kammer das Deputations-Gutachten, wie die Fassung der 1. §. verändert werden möge, annehmen wolle? Einstimmig Ja!

Präsident: Ferner frage ich: Ob die Kammer mit die-

ser Veränderung die §. 1. des Gesetzentwurfes selbst annehme? Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

§. 2. Mehrere Abweichungen haben sich in der zweiten Kammer (vergl. Nr. 251. d. Bl. S. 4171. Splt. 1. u. flg.) vom Gesetzentwurfe ergeben. Zuvörderst hat man daselbst in der Skala der Pensionen bei Gehalten von 700 Thlr. und weniger den Bezug des vollen Gehalts als Pension erst bei mehr als 50 Jahren eintreten lassen wollen, und es sind hiernach die letzten Stufen jener Skala abgeändert worden. Die Deputation rath an, dem beizutreten, und es erfolgt solches einstimmig. —

In der zweiten Kammer (s. a. a. D.) hat man ferner den Wegfall der beiden letzten Sätze der §. 2. beschlossen, und es widerrath die Deputation, dem beizutreten. Da die Entscheidung über den vorletzten Satz von dem Beschlusse über §. 8. abhängt, so bleibt solche zur Zeit noch ausgesetzt, was aber den letzten Satz „Ergeben sich“ u. s. w. anlangt, so sind alle Stimmen darüber einverstanden, daß derselbe beibehalten werden soll. Unter einstweiliger Aussetzung der Abstimmung über die §. 2. selbst schreitet man zu

§. 3. fort, bei welcher man ad a. des Deputations-Berichtes die Beifügung der Worte: „und Militairärzte,“ die die zweite Kammer beschloß, (vergl. Nr. 251. d. Bl. S. 4172. Splt. 1 flg.) einhellig genehmigt.

Wenn ferner ad b. die zweite Kammer (s. a. a. D.) auch den gänzlichen Verlust der Sprache den Gründen der Erhöhung der Pension bis zum Betrage des vollen Gehalts beigefügt hat, so tritt dem die erste Kammer einstimmig bei.

v. Welck: Was den Satz unter b. betrifft, so wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Man hat einen Zusatz beantragt, der namentlich den Fall betrifft, wenn ein Offizier der Sprache gänzlich beraubt worden ist. Dies hat in der II. Kammer zu einer Diskussion Veranlassung gegeben; indessen hat die Mehrheit der Kammer sich davon überzeugt, daß Fälle der Art allerdings vorkommen können, und daß dieser Zusatz berücksichtigungswerth sei. Nun scheint ein Fall noch öfters vorkommen zu können, nämlich der, daß ein Offizier des Gehörs beraubt wird, und namentlich bei der Artillerie ist das ein Fall, der häufig vorkommen kann. Es scheint also, daß noch ein Zusatz nöthig wäre, der auf gänzlichen Verlust des Gehörs sich bezieht, daß also eingeschaltet werde: „oder des Gehöres.“

Nachdem der Antrag die ausreichende Unterstützung gefunden, bemerkt

Ziegler und Klipphausen: Ich wollte die Bemerkung mir erlauben, daß eigentlich die Rede nur davon sein könne, wenn Einer im Dienste vollständig invalid wird. Er braucht weder Arm, noch Fuß, noch sonst Etwas zu verlieren, so kann er durch innere Krankheit invalid werden, so daß er nicht mehr brauchbar ist. Wenn auch der Verlust des Gehörs und der Sprache hier aufgenommen wird, so ist das immer Etwas, aber noch nicht vollständig; denn es kann Einer durch Strapazen so vollständig invalid werden, daß er durchaus